

Programm übrigens noch bis zum 31. Mai 1973, dem Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für ihr Verlagsprogramm 1974, tatsächlich in Aussicht genommen hatte.

Maßgebliche Schlußfolgerungen aus dem sich hinziehenden Verkauf der letzten 60 Exemplare der 4. Auflage lassen sich für den Absatz der 5. Auflage ebensowenig ziehen, wie das aus dem günstigeren Verkaufsergebnis des wesentlichsten Teils der 4. Auflage in den ersten drei Jahren im Vergleich zu den vorangegangenen Auflagen möglich ist. Hinzu kommt, daß die Verklagte durch die Reduzierung der Auflage von 2 000 auf 1 500 Exemplare das Absatzrisiko berechtigterweise nicht unwesentlich eingeschränkt hatte.

Aus der von der Verklagten im Laufe des Berufungsverfahrens organisierten Befragung über den Bedarf nach dem Werk in fünf einschlägigen Buchhandlungen der DDR lassen sich keine Schlußfolgerungen für den Absatz des Buches im Jahre 1974 und den folgenden Jahren ableiten. Abgesehen davon, daß das schon beweisrechtlichen Bedenken begegnet, kann nicht übersehen werden, daß ein Werk, das letztmalig 1968 erschienen ist, womöglich schon deshalb nicht verlangt wird, weil es inzwischen unbekannt geworden ist.

Das Handeln der Verklagten verpflichtet sie damit nach den angeführten Bestimmungen in Verbindung mit der Vorschrift des § 276 BGB, die damals noch in Kraft war und gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 EGZGB der Entscheidung dieses Rechtsstreits mit zugrunde zu legen ist, zum Schadenersatz.

§§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 3, 68 Abs. 2 ZPO.

1. Auch für eine mündliche Verhandlung über einen Antrag, die Vollstreckung für unzulässig zu erklären, ist die Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu wahren, wenn sie nicht abgekürzt worden ist.

2. Die Zustellung einer Ladung, die unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung hinterlegt worden ist, gilt erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen als bewirkt.

3. Das Nichterscheinen einer Prozeßpartei, deren persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht angeordnet worden ist, stellt in der Regel keine Verletzung der ihr im Verfahren obliegenden Pflichten dar, die den Anspruch einer Ordnungsstrafe rechtfertigt. Eine Ordnungsstrafe kann allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn das persönliche Erscheinen der Prozeßpartei angeordnet worden ist und das Nichterscheinen im konkreten Fall die Rechte und Interessen der anderen Prozeßpartei beeinträchtigt.

OG, Urteil vom 28. Februar 1978 — 2 OZK 1/78.

Das Kreisgericht hat zu einem Antrag des Schuldners auf Unzulässigkeitsklärung der Vollstreckung gemäß § 133 Abs. 2 ZPO Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 22. April 1977 angesetzt. Das persönliche Erscheinen der Prozeßparteien wurde nicht angeordnet.

Zur Verhandlung war der Schuldner nicht erschienen. Nach der im Terminprotokoll enthaltenen Feststellung, „daß der Verklagte lt. Postzustellungsurkunde vom 13. April 1976 zum Termin ordnungsgemäß unter Wahrung der Fristen geladen wurde“, hat das Kreisgericht dem Schuldner gemäß § 68 Abs. 2 ZPO eine Ordnungsstrafe von 50 M auferlegt, weil er die ihm im Verfahren obliegenden Pflichten nicht erfüllt habe. Er sei zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen.

Auf die Beschwerde des Schuldners hat das Bezirksgericht die Ordnungsstrafe auf 20 M herabgesetzt. Es ging davon aus, daß der Beschwerdeführer ordnungsgemäß geladen worden sei und eine Ordnungsstrafe in Höhe von 20 M eine ausreichende Reaktion auf sein Nichterscheinen darstelle.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Sowohl das Kreisgericht als auch das Bezirksgericht gehen in der Begründung der dem Schuldner auferlegten Ordnungsstrafe davon aus, daß dieser zum Termin am 22. April 1977 „ordnungsgemäß“ geladen worden sei und er durch sein Nichterscheinen die ihm im Verfahren obliegenden Pflichten unberechtigt nicht erfüllt habe, so daß die Voraussetzungen für die Auferlegung einer Ordnungsstrafe nach § 68 Abs. 2 ZPO vorlägen. Beide Gerichte haben jedoch übersehen, daß der Schuldner zum Termin am 22. April 1977 nicht fristgemäß geladen war.

Die Instanzgerichte sind zwar zutreffend davon ausgegangen, daß auch bei der Durchführung einer mündlichen Verhandlung über den Antrag, eine Vollstreckung für unzulässig zu erklären (§ 133 Abs. 2 ZPO), die Frist von mindestens einer Woche (§ 37 Abs. 3 ZPO) zwischen einer erfolgten Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermin gewahrt werden muß, soweit — was im vorliegenden Verfahren nicht geschehen ist — diese Frist nicht abgekürzt worden ist (§ 37 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Ladung des Schuldners unter Benachrichtigung des Empfängers beim Postamt zur Abholung niedergelegt. Daher gilt die Zustellung erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen als bewirkt (§ 39 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Wenn daher in vorliegender Sache die Ladung für den Schuldner zum Termin vom 22. April 1977 am Mittwoch dem 13. April 1977, bei der Post hinterlegt wurde, so war damit die Zustellung noch nicht als bewirkt anzusehen. Das Kreisgericht und auch das Bezirksgericht hätten bei Beachtung dieser gesetzlichen Regelung erkennen müssen, daß zwischen der bewirkten Zustellung und dem Verhandlungstermin ein Zeitraum von weniger als einer Woche lag, da beim Ablauf der drei Arbeitstage auch auf das Zusammentreffen mit einem Wochenende geachtet werden mußte. Die Ladung des Schuldners war somit nicht fristgerecht, so daß die Feststellung, er sei ordnungsgemäß geladen worden, nicht zutrifft.

Selbst wenn der Auffassung der Instanzgerichte gefolgt werden könnte, daß das Nichterscheinen einer Prozeßpartei schlechthin den Ausspruch einer Ordnungsstrafe rechtfertige, hätte daher allein wegen der nicht fristgerechten Ladung die Ordnungsstrafe auf die Beschwerde des Schuldners aufgehoben werden müssen.

Aber auch dann, wenn die Ladung den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hätte, wäre kein Raum für eine Ordnungsstrafe gegen den Schuldner gewesen. Allein das Nichterscheinen einer Prozeßpartei — deren persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden ist — zu einem vom Gericht angesetzten Termin kann in der Regel nicht als eine den Ausspruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 68 Abs. 2 ZPO rechtfertigende Verletzung der der Prozeßpartei im Verfahren obliegenden Pflichten angesehen werden.

Zwar hat jede Prozeßpartei das Recht und die Pflicht, im Verfahren mitzuwirken, jedoch hat das Gericht für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens einer unter Wahrung der Frist des § 37 Abs. 3 Satz 1 ZPO geladenen Prozeßpartei nach den speziellen Regelungen der §§ 66, 67 ZPO zu verfahren.

Weitergehende Sanktionen in Form einer Ordnungsstrafe können allenfalls gemäß § 68 Abs. 2 ZPO z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn — was im vorliegenden Verfahren jedoch nicht geschah — das persönliche Erscheinen der Prozeßparteien angeordnet worden ist und die Nichterfüllung dieser Forderung im konkreten Fall eine Beeinträchtigung von Rechten und Interessen der anderen Prozeßpartei mit sich bringt.

§ 15 Abs. 2 ZGB; §§ 9 Abs. 4, 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 Ziff. 5 GrundstVollstrVO.

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen im Verfahren zum